

Erster Entwurf einer Satzung des Vereins

The Clansmen

— e.V.i.G. —



Satzung

des Vereins für schottische Kultur
„The Clansmen“ e.V. i.G.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „The Clansmen“ e.V. Er hat seinen Sitz in Uetze und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins „The Clansmen“ e.V. sind es,

- die schottische Kultur mit ihren vielfältigen Traditionen in Uetze und Umgebung zu verbreiten und zu pflegen und die Völkerverständigung zu fördern,
- das Werk und das Wirken des schottischen Dichters Robert Burns bekannt zu machen,
- die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen oder Kultureinrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere Schottlands, zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „The Clansmen“ e.V. verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag positiv entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder) beschließen, insbesondere sofern sich natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich erklärten Austritt, gerichtet an den Vorstand (die Kündigungsfrist beträgt drei Monate),
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. (Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.)
 - mit dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation der juristischen Person.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins „The Clansmen“ e.V. sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand des Vereins „The Clansmen“ e.V. besteht aus

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
als geschäftsführendem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für

- die laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung des Haushaltsplanes, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung der Jahresberichte,
- die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Mitglied des Beirats für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Zur Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand wird diesem ein beratendes Organ, der Beirat, zur Seite gestellt. Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand für je eine Amtsperiode berufen. Er besteht aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern.

- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „The Clansmen“ e.V. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Ausschlüssen und Vereinsauflösung,
 - Berufungen zum Beirat,
 - Feststellung des Mitgliedsbeitrags,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
- (3) Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes und Zweckes fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die alle Kassen-geschäfte des Vereins „The Clansmen“ e.V. auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins „The Clansmen“ e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Das Vereinsvermögen fällt, wie auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, dann einem gemeinnützigen Zweck zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Hierbei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Seniorenbetreuung verwendet.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins „The Clansmen“ e.V. nur eine Fusion mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen nur dann auf den neuen Rechtsträger über, wenn dieser die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften anerkannt bekommen hat. Insoweit muss die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, so gilt Absatz 1, Sätze 2 und 3 entsprechend.

Fertiggestellt am: 12.03.2009 zu Uetze